

# BEKANNTMACHUNG

der Genehmigung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes  
„ Koch'scher Hof“, der Gemeinde Userin gemäß § 10 Abs. 2 Baugesetzbuch  
(BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S.  
3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S.  
587), in Verbindung mit § 6 Nr. 1 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-  
Vorpommern zur Ausführung des Baugesetzbuches  
(Baugesetzbuchausführungsgesetz – AG-BauGB M-V) vom 30. Januar 1998 (GVOBl.  
M-V S. 110), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. Oktober 2010  
(GVOBl. M-V S. 615, 618)

---

Der räumliche Geltungsbereich für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Koch'scher Hof“ der Gemeinde Userin umfasst folgende Flurstücke der Gemarkung Userin, Flur 2: Flurstücke: 17/2, 17/3, 51/12 und 51/13 jeweils teilweise. Die Größe umfasst ca. 0,22 ha. Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird im Einzelnen im Norden durch das bebaute Grundstück Bauernende 11, im Süden durch das bebaute Grundstück Bauernende 17, im Osten durch Gartenflächen, die wiederum an die Feldmark angrenzen und im Westen durch die Straße Bauernende begrenzt.

Der von der Gemeindevertretung der Gemeinde Userin am 30.09.2020 als Satzung beschlossene vorhabenbezogene Bebauungsplan „ Koch'scher Hof“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) wurde mit Verfügung des Landrates des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte vom 23.03.2021, Az: 1/2021-502 gemäß § 10 Abs. 2 BauGB mit einer Auflage genehmigt. Die Auflage wurde am 06.04.2021 erfüllt.

**Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.**

**Der vorhabenbezogene Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung am 24. April 2021 als Satzung in Kraft.**

Jedermann kann die Satzung über den Bebauungsplan einschließlich der Begründung über [www.amtneustrelitz-land.de](http://www.amtneustrelitz-land.de) und im Amt Neustrelitz-Land, Marienstraße 5, 17235 Neustrelitz, Dachgeschoss Flur Bauamt, während folgender Zeiten :

Montag	09.00 - 12.00 Uhr
Dienstag	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.30 Uhr
Freitag	09.00 - 12.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB und in § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, die unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Satzung und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sind unbeachtlich, wenn sie nicht gemäß § 215 Abs. 1 BauGB innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Blankensee geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Userin, den 07.04.2021

Axel Malonek  
Bürgermeister